

ternationalen Organisation entsandten Staatsvertretern bestimmt sich primär nach dem jeweiligen Amtssitzabkommen, subsidiär nach Völkergewohnheitsrecht (SSt 63/4 = JBl 1999, 677 mit Anm *Hintersteiner* und *Zemanek*).

Amtswegigkeit

§ 2. (1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.

(2) Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amts wegen aufzuklären.

IdF BGBl I 2014/71.

Der Grundsatz der **Offizialmaxime** verpflichtet die Kriminalpolizei und die StA, von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren zu führen, sobald ihnen der Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat (§ 1 Abs 3) zur Kenntnis gelangt ist. Die Verpflichtung ist unbedingt und bietet keinen Spielraum für ein Ermessen. Die StA hat auch Ermittlungen zu den Voraussetzungen der vermögensrechtlichen Anordnungen zu führen (s Pkt C.I.1 JME v 11. 9. 2009 über die verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen, BMJ-L90.018/0001-II 1/2009).

Das **Gericht** hat das Hauptverfahren auf Grund einer Anklage einzuleiten und durchzuführen, wobei es von Amts wegen (so schon SSt 6/78, 12/40, 36/68) die Wahrheit zu ermitteln hat (**Untersuchungsgrundsatz**, Inquisitionsmaxime). Verjährung (SSt 18/68, 21/61, EvBl 1963/457), deren Voraussetzungen (SSt 3/66, 10/40) und überhaupt der Verbrauch der Strafanklage (KH 1987, 3025) sind daher von Amts wegen wahrzunehmen. Die Rechtskraft eines früheren U gegen andere Personen enthebt auch bei Vorliegen eines im wesentlichen gleichen Sachverhaltes das Gericht nicht der Notwendigkeit, den Sachverhalt neuerlich zu untersuchen und dazu alle erforderlichen Beweise selbst aufzunehmen und zu würdigen (SSt 26/68, 43/41, EvBl 1983/136). Es herrscht daher in der HV nicht Partei-, sondern Amtsbetrieb; das Gericht ist nicht an Beweisanträge der Parteien ge-

bunden (die ungerechtfertigte Abweisung von Beweisanträgen begründet jedoch Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 4).

- 3 Es gibt im Strafverfahren auch keine formelle Beweislast, dh keine gesetzliche Pflicht der Parteien, für beweisbedürftige Tatsachen den **Beweis** anzutreten (RZ 1977/118; selbst im Privatanklageverfahren), und somit auch keine Präklusion von Beweisen (SSSt 6/78, 6/113, 31/88), ebenso keine Fiktionen oder gesetzlichen Präsumtionen. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung schließt Beweisregeln aus (vgl § 258 Rz 5–9).

Objektivität und Wahrheitserforschung

§ 3. (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind.

(2) Alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe haben ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln.

IdF BGBl I 2004/19.

Literatur: Kier, Verständigungen in Strafverfahren – Ein Plädoyer gegen die Kodifizierung einer „StPO light“ in Österreich, AnwBl 2010, 402; Koenig, Wahrheit im Strafprozess – Die staatsanwaltschaftliche Sicht, in Soyer, Strafverteidigung – Ethik und Erfolg 61; Lehner, Verfahrensabsprachen in Wirtschaftsstrafsachen, ZWF 2015, 275; Medigovic, Absprachen im Strafverfahren, Vorarlberger Tage 2007, 95; Murko, Zur Absprache im österreichischen Strafrecht, AnwBl 2015, 354; Nimmervoll, Zum Begriff der strafprozessualen „Wahrheit“, JSt 2016, 388; Pilnacek/Pscheidl, Das Strafverfahren und seine Grundsätze, ÖJZ 2008, 629; Ratz, Verfahrensbeendende Prozessabsprachen in Österreich, ÖJZ 2009, 949 = Ottenstein 2010, 45; Soyer, Wahrheit im Strafprozess – Die Perspektive des Verteidigers, in Soyer, Strafverteidigung – Ethik und Erfolg 78; Stuefer/Ruhri, Verständigungen im Strafverfahren, Ottenstein 2010, 61; Tipold/Wess, „Absprachen im Strafverfahren“ – ein Mittel zur Beschleunigung im Strafverfahren? in Neumayr (Hrsg), Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren (2014) 139; Zaponig, Von „Absprachen“ und „Verständigungen“ im Strafprozess. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Österreich und Deutschland (2011).

Das Ziel der Untersuchungstätigkeit ist die Erforschung der **materiellen Wahrheit**; dies wurde vom JA besonders betont (JAB 406 BlgNR 22. GP 6). Die Parteien haben daher kein Recht, streitig zu verhandeln, über den Klagsgegenstand zu verfügen (Dispositionsmaxime) oder durch Bestreiten oder Zugestehen beweisbedürftiger Tatsachen das Gericht in der Wahrheitsforschung zu binden (formelle Wahrheit). **1**

Nach EvBl 1988/89 = JBl 1988, 596 mit Anm *Liebscher* ist die Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit dem **Unmittelbarkeitsgrundsatz** (§ 13) teleologisch vorgeordnet. Einschränkungen des letzteren, die nicht eine Förderung der Wahrheitsforschung bezwecken, sondern anderen Zielen (Zeugenschutz, Prozessökonomie) dienen, sind daher einschränkend zu interpretieren. **2**

Während der – verfassungsmäßig durch Art 6 Abs 1 MRK vorgegebene – Grundsatz der **Objektivität** schon bisher dem richterlichen und sta Berufsbild und Selbstverständnis entsprach, stellt das Gesetz nunmehr klar, dass er auch für kriminalpolizeiliches Handeln gilt. Den Anforderungen an Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit wird nur dann entsprochen, wenn die ermittelnden Organe über jeden Anschein der Befangenheit erhaben sind. **3**

Die gleiche Berücksichtigung **entlastender wie belastender Umstände** ist ein Ausfluss des Objektivitätsgebotes. Dieses gilt nicht für Privat- und Subsidiarankläger. Die Verpflichtung des Verteidigers, alles für seinen Mandanten Sprechende vorzutragen, ergibt sich aus der RAO. **4**

Verfahrensbeendende **Prozessabsprachen** widerstreiten dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung und sind daher unzulässig (13 Os 1/10m, SSSt 2010/15 = EvBl 2010/76; vgl 11 Os 77/04 hinsichtlich Strafhöhe). **5**

Anklagegrundsatz

§ 4. (1) Die Anklage obliegt der Staatsanwaltschaft, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Staatsanwaltschaft hat für die zur Entscheidung über das Einbringen der Anklage notwendigen Ermittlungen zu sorgen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Anträge zu stellen. Gegen ihren Willen darf ein Strafverfahren nicht geführt werden. Die Rechte auf Privatanklage und auf Subsidiaranklage (§§ 71 und 72) bleiben unberührt.

(2) Einleitung und Durchführung eines Hauptverfahrens setzen eine rechtswirksame Anklage voraus; in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist hiefür eine Ermächtigung (§ 92) erforderlich.

(3) Die Entscheidung des Gerichts hat die Anklage zu erledigen, darf sie jedoch nicht überschreiten. An eine rechtliche Beurteilung ist das Gericht nicht gebunden.

IdF BGBl I 2004/19.

Literatur: *Pilnacek/Pscheidl*, Das Strafverfahren und seine Grundsätze, ÖJZ 2008, 629.

Übersicht

	Rz
I. Anklagegrundsatz, Funktion der StA	1
II. Rechtswirksamkeit der Anklage	4/1
III. Erledigung der Anklage durch das Gericht	5

I. Anklagegrundsatz, Funktion der StA

- 1 Der **Anklagegrundsatz** ist verfassungsmäßig durch Art 90 Abs 2 B-VG („Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess“) vorgegeben. Die StPO weist die Anklage grundsätzlich (mit Ausnahme der Privatanklagedelikte und der Subsidiaranklage) der StA zu.
- 2 Der Institution StA wird auch eine inhaltliche Funktion zugewiesen. Um über die **Erhebung der Anklage** entscheiden zu können, hat sie für die **Ermittlung des Sachverhaltes** Sorge zu tragen. Die Aufgaben und Befugnisse der StA sind in den §§ 98ff näher determiniert. Infolge der Definition des Beginns des Strafverfahrens mit dem Beginn der Ermittlungen zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 2) bestimmt die Kriminalpolizei idR den Beginn des Strafverfahrens. Das Gesetz stellt sicher, dass gegen den ausdrücklichen Willen der StA ein Verfahren nicht geführt werden darf, uzw weder gegen eine bestimmte Person noch gegen unbekannte Täter.
- 3 Die StA hat auch die Pflicht, das Strafanklagerecht – soweit es dem Staat zusteht – geltend zu machen. Diesen unbedingten Verfolgungs- und Anklagezwang nennt man **Legalitätsprinzip**, das auch für das BMJ als die den Anklagebehörden übergeordnete Behörde gilt. Es garantiert die Gleichheit aller vor dem Strafesetz. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Strafverfahren einzuleiten oder die Verfolgung aufzugeben sei, sind daher Zweckmäßigkeitserwägungen, zB Gründe

der Staatsraison, ausgeschlossen; es gilt also nicht das sog **Opportunitätsprinzip**.

Die Bestimmungen der §§ 191 f, 198 ff und 501 Abs 2 sowie der §§ 6 JGG, 118 Abs 3 StVG, 3 Abs 2 MilStG, 35 SMG und 9 Abs 3 und 4 ARHG bilden nur **scheinbare Ausnahmen vom Legalitätsprinzip**, das durch sie lediglich in bestimmter Richtung eingeeengt, aber nicht aufgehoben wird. 4

II. Rechtswirksamkeit der Anklage

Eine rechtswirksame Anklage ist Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung des Hauptverfahrens. Während in Verfahren mit HV vor einem Schöffen- oder Geschworenengericht die Rechtswirksamkeit einer Anklageschrift mit **Beschluss** festzustellen ist (§ 213 Abs 4, § 215 Abs 6), gibt es im bg und im Verfahren vor dem ER des LG keinen solchen Beschluss. Hier zeigt sich die Rechtswirksamkeit von Strafanträgen erst nach positivem Ausgang der amtswegigen Vorprüfung (§ 450, § 451 Abs 2, § 485 Abs 1 Z 4) in der „Einleitung“ (§ 4 Abs 2) des Hauptverfahrens durch **Anordnung der HV** (§ 450, § 485 Abs 1 Z 4). Unter dem Begriff der Anordnung wird nicht nur das Ausschreiben einer HV, sondern jedes Verhalten verstanden, das die Bejahung der Prozessvoraussetzungen unmissverständlich erkennen lässt (11 Ns 29/18f, EvBl 2018/150), bspw die Übermittlung des Aktes an ein anderes Gericht zwecks Verfahrensverbindung (14 Ns 29/19d, EvBl-LS 2019/170). 4/1

III. Erledigung der Anklage durch das Gericht

Die formelle Beschuldigung einer bestimmten Person durch Anklage setzt die Subsumtion eines Sachverhalts unter einen Rechtssatz voraus. Das Gericht ist an die Beschuldigung wegen einer bestimmten **Tat gebunden** und hat die Anklage zu erledigen, aber nicht zu überschreiten. Hinsichtlich der **Rechtsansicht** der Anklage besteht hingegen **keine Bindung** (vgl § 267); Einstellungserklärungen in Betreff bloß rechtlicher Unterstellungen sind daher unwirksam (SSSt 2008/80 = EvBl 2009/35). 5

Gesetz- und Verhältnismäßigkeit

§ 5. (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von

Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen.

(2) Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt.

(3) Es ist unzulässig, Personen zur Begehung von strafbaren Handlungen in einer dem Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958) widerstrebenden Weise zu verleiten, oder durch heimlich bestellte Personen zu einem Geständnis zu verlocken.

IdF BGBl I 2016/26.

Literatur: *Birklbauer*, Abwägungsentscheidungen im Strafrecht, in *Khakzadeh-Leiler/Schmid/Weber*, Interessenabwägungen und Abwägungsentscheidungen (2015) 107; *Flora*, Das Scheingeschäft, die Tatprovokation und das faire Verfahren nach Art 6 MRK, Juridikum 2009, 120; *Fuchs*, Verdeckte Ermittler – anonyme Zeugen, ÖJZ 2001, 495; *Hübner*, Das neue Instrumentarium gegen „OK“, RZ 1999, 85; *Kirchbacher/Schroll*, Zur Rechtsprechung des OGH betreffend das SMG und die Einbringung der Ergebnisse verdeckter Ermittlungen in die Hauptverhandlung, RZ 2005, 116, 140, 170 = *Ottenstein* 2005, 121; *Machac/Mohnl*, Verdeckte Ermittlungen – Ein Überblick über Rechtsprechung und österreichische Praxis zum „agent provocateur“, JSt 2015, 442; *Oshidari*, Ermittlungsmaßnahmen, ÖJZ 2008, 138; *Pilnacek*, Strafprozessrechtsreform 2016, in *Lewisch* (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 2016, 9; *Pilnacek/Pscheidl*, Das Strafverfahren und seine Grundsätze, ÖJZ 2008, 629; *Schwaighofer*, Fairness und Gerechtigkeit im Strafverfahren, in FS Miklau (2006) 511; *F. Schwaighofer*, Die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft als Instrumente zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (2016); *Zerbes*, Spitzeln, Spähen, Spionieren (2010); *Zipf*, Probleme der versuchten Bestimmung zu einer Straftat, RZ 1980, 141.

Übersicht

	Rz
I. Übergreifende Geltung	1
II. Gesetzmäßigkeit	2
III. Verhältnismäßigkeit	6
IV. Verbot des Einsatzes eines Lockspitzels	7
V. Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen	13

I. Übergreifende Geltung

Die Anführung der Grundsätze der **Gesetz- und Verhältnismäßigkeit** bei den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen stellt klar, dass diese Prinzipien für das gesamte Verfahren gelten. **1**

II. Gesetzmäßigkeit

Nach dem allgemeinen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung (Art 18 Abs 1 B-VG) dürfen die Strafverfolgungsbehörden nur dann in Rechte (insb in Grund- und Freiheitsrechte) von Personen eingreifen, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht. Dies hat ein **Analogieverbot** hinsichtlich **Grundrechtseingriffen** zur Folge (vgl JAB 406 BlgNR 22. GP 24f). Auf Grund des Umkehrschlusses sind aber Maßnahmen der Aufgabenerfüllung, die in keine Rechte eingreifen, stets zulässig (vgl RV 25 BlgNR 22. GP 29). Daher steht das Analogieverbot des § 5 Abs 1 der Vorführung ohne ausdrücklicher gesetzlicher Regelung gewonnener Beweise so lange nicht entgegen, als nicht just in der Vorführung ein Grundrechtseingriff liegt (SSt 2008/61 = JBl 2009, 527 mit Anm Schütz). **2**

Bei der **Auslegung** ist vom Wortlaut des Gesetzes auszugehen (RZ 1960, 28). Bleiben Zweifel, so ist der Wille des Gesetzgebers zu erforschen (KH 1841), der sich im Gesetz objektiviert hat. Zur Klärung des Gesetzesinhaltes dienen Satzformulierung, Satzbau und Entstehungsgeschichte (SZ 22/1), zur Klärung der Wortbedeutung ist der Sinn der Vorschrift heranzuziehen (s §§ 6, 7 ABGB, SSt 11/11, 25/47, JBl 1961, 193). Im Zweifel sind alle Rechtsvorschriften verfassungskonform auszulegen (*Markel* in WK StPO § 1 Rz 38 unter Berufung auf VfSlg 11.991). Über die Grenzen der Auslegung s EvBl 1963/22. Eine **analoge** Anwendung strafprozessualer Bestimmungen ist dort, wo es an einer ausdrücklichen Regelung einer Frage in der StPO fehlt, grundsätzlich zulässig (EvBl 1958/295, 1969/53); s **3**

jedoch Rz 2. Analogie ist auch zum Nachteil des Beschuldigten möglich (EvBl 1991/176 = JBl 1992, 466). Ausnahmegesetze dürfen jedoch nicht ausdehnend ausgelegt werden (SS 33/47, EvBl 1963/101). Ein dem materiellen Strafrecht analoges Verbot der Rückwirkung verfahrensrechtlicher Vorschriften besteht nicht.

- 4 Des Öfteren räumt das Gesetz den Strafverfolgungsorganen ein **Ermessen** ein, doch ist dies nicht immer leicht zu erkennen. Im Sprachgebrauch des Gesetzgebers ist nämlich unter dem Wort „**kann**“ teils ein „darf“, teils ein „muss“ zu verstehen. Im ersten Fall ist das Vollzugsorgan bloß berechtigt, einen bestimmten Vollzugsakt zu setzen, im zweiten ist es dazu verpflichtet (SS 33/7, 33/40). Das Wort „**kann**“ ist dann als „muss“ zu verstehen, wenn einem zur Legalität verpflichteten Organ (Richter, StA, Sicherheitsorgan, nicht aber Beschuldigter ua privater Prozessbeteiligter) eine Befugnis unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt wird, die im konkreten Fall vorliegen. In diesem Fall spricht man auch von „**bedingtem Müssen**“. In anderen Fällen wieder verwendet das Gesetz an einer Stelle das Wort „**kann**“, es ist auch an dieser Stelle als Einräumung einer Befugnis und nicht als gesetzlicher Auftrag zu verstehen, eine andere Norm aber zwingt zur Ausübung der Befugnis; so „**kann**“ zB die StA nach § 282 eine NB erheben, auf Grund des Anklagegrundsatzes nach § 4 ist sie aber verpflichtet, eine aussichtsreiche NB einzubringen.
- 5 Die Ausübung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden ist auch durch den Grundsatz der **strikten Aufgabenbindung** limitiert: Demnach decken die strafprozessualen Regelungen bloß jene Maßnahmen, die der Erfüllung der Ermittlungstätigkeit dienen (vgl RV 25 BlgNR 22. GP 29).

III. Verhältnismäßigkeit

- 6 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt eine vernünftige Beziehung zwischen dem Ausmaß des staatlichen Eingriffs und dem Zweck der eingreifenden Maßnahme. Der konkrete Eingriff und seine mit ihm verbundene Rechtsgutbeeinträchtigung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Straftat, der bestehenden Verdachtslage und dem zu erwartenden Ermittlungsergebnis stehen (JAB 406 BlgNR 22. GP 7). Die Strafverfolgungsbehörden dürfen von ihren Befugnissen nur in möglichst schonender, die Würde der Person achtender Art und Weise Gebrauch machen. Sie

haben in allen Fällen zu prüfen, ob für die Erreichung des Ermittlungszwecks nicht eine weniger eingreifende Maßnahme zur Verfügung steht.

IV. Verbot des Einsatzes eines Lockspitzels

Als Ausprägung der Verpflichtung zu einer gesetzmäßigen und verhältnismäßigen Vorgangsweise bei der Aufklärung von Straftaten verbietet Abs 3 ausdrücklich den Einsatz eines **Lockspitzels** („**agent provocateur**“). Darunter versteht das Gesetz zwei Fälle, nämlich einerseits die Verleitung einer Person zur Begehung einer Straftat (um sie der Strafverfolgung auszuliefern), andererseits die Verlockung eines Verdächtigen durch einen Spitzel (etwa Zellengenossen) zu einem Geständnis. 7

Zum Zweck der **Abgrenzung** des ersten Falles von den zulässigen Maßnahmen der **verdeckten Ermittlung** und des **Scheingeschäftes** verweist Abs 3 auf den Grundsatz des fairen Verfahrens nach **Art 6 MRK** (vgl auch SSt 63/74 = EvBl 2000/118). Damit wird auch die Rsp des EGMR zu diesem Thema unmittelbar anwendbar, die in den ErläutRV (1058 BlgNR 25. GP 6; vgl auch JME v 30. 5. 2016, BMJ-S 578.029/0006-IV 3/2016) in Rechtssätzen wiedergegeben wird: 8

Nach der Judikatur des **EGMR** liegt eine **polizeiliche Provokation** dann vor, wenn sich die Polizeibeamten nicht auf eine weitgehend passive Strafermittlung beschränken, sondern die betroffene Person derart beeinflussen, dass diese zur Begehung einer Straftat **verleitet** wird, die sie andernfalls nicht begangen hätte, uzw mit dem Zweck – durch Beweiserbringung und Einleitung einer Strafverfolgung – die Feststellung einer Straftat zu ermöglichen. In die Prüfung einzubeziehen sind die Gründe, auf denen die verdeckte Ermittlung beruhte, sowie das Verhalten der Beamten. Entscheidend ist insb, ob es objektive Anhaltspunkte für den Verdacht gab, dass der Beschuldigte an kriminellen Tätigkeiten beteiligt oder tatgeneigt war. Dabei spielt es eine Rolle, ob der Betroffene vorbestraft ist (was aber für sich allein noch kein ausreichendes Indiz darstellt) und bereits ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet war. Bei der Prüfung des Verhaltens der Ermittlungsperson untersucht der EGMR, ob auf den Betroffenen Druck ausgeübt wurde, die Straftat zu begehen (vgl ErläutRV 1058 BlgNR 25. GP 6; vgl auch 14 Os 113/15x, EvBl 2016/48 mit Anm Ratz und 11 Os 102/16h, EvBl 2017/27 mit Anm Ratz). 9

- 10** Bei **Suchtgiftdelikten** können darüber hinaus die zu Tage getretene Vertrautheit des Täters mit den im illegalen Suchtgifthandel üblichen Preisen, seine Fähigkeit, kurzfristig Drogen beschaffen zu können, sowie der Umstand, dass er aus dem Geschäft einen finanziellen Vorteil ziehen würde, für eine Tatgeneigtheit sprechen. Hingegen kann das Ergreifen der Initiative beim Kontaktieren des Betroffenen, das Erneuern des Angebots trotz anfänglicher Ablehnung, hartnäckiges Auffordern zur Tat, Steigern des Preises über den Durchschnitt oder Vorspiegelung von Entzugserscheinungen, um das Mitleid des Betroffenen zu erregen, ein Verlassen des passiven Vorgehens der Ermittlungsbehörden indizieren (vgl. ErläutRV 1058 BlgNR 25. GP 6).
- 11** Unter **Begehung** der strafbaren Handlung sind die bisher verwendeten Ausdrücke der Unternehmung, Fortsetzung und Vollendung der Tat zu verstehen. Das Tatprovokationsverbot erstreckt sich daher auf **sämtliche Phasen einer Straftat**. Somit sind sowohl das Verleiten zum Versuch wie auch die Bestimmung zu Ausführungs- oder Fortsetzungshandlungen erfasst (vgl. ErläutRV 1058 BlgNR 25. GP 6).
- 12** Der Verstoß gegen das Verbot der unzulässigen Tatprovokation hat ein **prozessuales Verfolgungshindernis** zur Folge (§ 133 Abs 5).

V. Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen

- 13** Zur Observation s § 130, zur verdeckten Ermittlung s § 131 und zum Scheingeschäft s § 132, zu den formellen Voraussetzungen und näheren Vorschriften für die Durchführung dieser Maßnahmen s § 133.

Rechtliches Gehör

§ 6. (1) Der Beschuldigte hat das Recht, am gesamten Verfahren mitzuwirken und die Pflicht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Er ist mit Achtung seiner persönlichen Würde zu behandeln.

(2) Jede am Verfahren beteiligte oder von der Ausübung von Zwangsmaßnahmen betroffene Person hat das Recht auf angemessenes rechtliches Gehör und auf Information über Anlass und Zweck der sie betreffenden Verfahrenshandlung sowie über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren. Der Beschuldigte hat das Recht, alle gegen ihn vorliegende Verdachtsgründe zu erfahren